

§325

**Wirkung auf Mitverurteilte**

Wird das Urteil zugunsten eines Angeklagten wegen Verletzung des Gesetzes aufgehoben und erstreckt sich das Urteil, soweit es aufgehoben wird, noch auf andere Angeklagte, wird das Urteil auch zugunsten dieser Angeklagten aufgehoben oder abgeändert.

§326

**Fortdauer oder Aussetzung der Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit**

(1) Die Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, auf die durch das mit der Kassation angegriffene Urteil erkannt worden ist, dauert auch nach Aufhebung des Urteils bis zum Erlaß des neuen rechtskräftigen Urteils an.

(2) Wurde ein Kassationsantrag zugunsten

des Verurteilten gestellt oder das angegriffene Urteil zugunsten des Verurteilten vom Kassationsgericht aufgehoben, kann das Oberste Gericht mit Zustimmung des Generalstaatsanwalts, das Bezirksgericht mit Zustimmung des Staatsanwalts des Bezirkes die Verwirklichung der im angegriffenen Urteil erkannten Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit aussetzen. Falls der Präsident des Obersten Gerichts oder der Direktor des Bezirksgerichts den Kassationsantrag gestellt hat, ist dessen Zustimmung erforderlich.

§327

**Anrechnung einer bisher vollzogenen Strafe mit Freiheitsentzug**

Die bereits vollzogene Strafe mit Freiheitsentzug ist im neuen Sachurteil in voller Höhe anzurechnen.

**Siebentes Kapitel**

**Wiederaufnahme eines durch rechtskräftige Entscheidung abgeschlossenen Verfahrens**

§328

**Voraussetzungen**

(1) Ein durch rechtskräftige Entscheidung abgeschlossenes Verfahren kann wieder aufgenommen werden,

1. wenn Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht werden, die dem Gericht zur Zeit der Entscheidung nicht bekannt waren und die allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen eine andere Entscheidung zu begründen geeignet sind;

2. wenn in dem Verfahren ein Richter oder Staatsanwalt mitgewirkt hat, der sich in dieser Sache einer Rechtsbeugung schuldig gemacht hat, die auf die Entscheidung Einfluß gehabt haben kann.

(2) Die Wiederaufnahme des Verfahrens ist ausgeschlossen, wenn der Angeklagte freigesprochen wurde und seit der Rechtskraft des Urteils fünf Jahre vergangen sind.

(3) Für die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftigen gerichtlichen Strafbefehl abgeschlossenen Verfahrens gelten die Vorschriften dieses Kapitels entsprechend.

§329

**Unzulässigkeit**

Eine Wiederaufnahme des Verfahrens zu dem alleinigen Zweck, eine andere Straf-

bemessung auf Grund desselben Strafgesetzes herbeizuführen, ist unzulässig.

§330

**Einleitung**

(1) Der Staatsanwalt kann ein Ermittlungsverfahren zum Zwecke der Wiederaufnahme aus eigener Entschließung oder auf ein Gesuch einleiten. Zugunsten des Verurteilten ist dies auch nach dessen Tode möglich.

(2) Ein Gesuch auf Einleitung des Wiederaufnahmeverfahrens kann bei dem Staatsanwalt eingereicht werden

1. von dem Verurteilten, seinem gesetzlichen Vertreter oder dem beauftragten Verteidiger;

2. nach dem Tode des Verurteilten von seinem Ehegatten, seinen Eltern, Kindern, Geschwistern oder dem beauftragten Verteidiger.

(3) Das Gesuch hat die Tatsachen und Beweismittel anzugeben, die die Wiederaufnahme rechtfertigen sollen.

§331

**Ermittlungen**

(1) Der Staatsanwalt veranlaßt die erforderlichen Ermittlungen.

(2) Ergeben die Ermittlungen, daß begrün-